

Versicherungs-Ausweis

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Diensthaftpflicht-Versicherungsvertrags K 05867-35-04 zwischen dem

Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen

und der

MÜNCHENER VEREIN Versicherungsgruppe

wird den Mitgliedern des phv nw ab 01.10.2010, mittags 12:00 Uhr, eine

Diensthaftpflicht-Versicherung

mit folgenden Deckungssummen je Schadenereignis gewährt:

5.000.000 EUR	pauschal für Personen- und Sachschäden
50.000 EUR	für Vermögensschäden (AHB)
50.000 EUR	Abhandenkommen von zu dienstlichen Zwecken überlassenen Schlüsseln
5.000 EUR	für Sachschäden am Eigentum der Schule oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

Die Versicherung bietet den aktiven Mitgliedern des phv nw Versicherungsschutz. Er erstreckt sich nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) auf die gesetzliche Haftpflicht in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen als Beamtinnen/Beamte und Angestellte im Öffentlichen Dienst. Der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied beginnt mit Eintritt in den Verband und erlischt entweder mit Ablauf des Monats, in dem es aus dem aktiven Dienst ausscheidet, oder mit Beendigung dieses Vertrages. Abweichend von Punkt 7.4 III MV-AHB 2008 sind Haftpflichtansprüche der versicherten Mitglieder untereinander mitversichert. Die ausführlichen Versicherungsbedingungen liegen dem Verband vor und können auf Wunsch jederzeit in der Geschäftsstelle des phv nw eingesehen bzw. angefordert werden und sind zum Download auf unserer Seite www.phv-nw.de im Bereich „Leistungen und Service“ unter „Versicherungsschutz“ verfügbar.

Beispiele für die Gruppen-Diensthauptpflicht-Versicherung

In der nachfolgenden Übersicht wird an Hand einiger Beispiele aufgezeigt, welche Schadensfälle über die Gruppen-Diensthauptpflicht-Versicherung abgedeckt sind:

- Ansprüche aus Schäden, die der Versicherte beim Experimentalunterricht verschuldet.
- Ansprüche aus Schäden, die der Versicherte bei der Leitung oder Beaufsichtigung von Klassenfahrten, Ausflügen u. ä. verschuldet. Dies gilt auch für einen vorübergehenden Aufenthalt im Ausland bis zu einem Jahr sowie für Aufenthalte in Landschulheimen und Herbergen im Inland.
- Ansprüche aus Schäden beim Erteilen von Nachhilfeunterricht und Hausaufgabenbetreuung in der Schule.
- Ansprüche aus Schäden bei Schulveranstaltungen, wie zum Beispiel Elternversammlungen, Schulfesten, Schulfesten, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen.
- Ansprüche aus Verletzungen, die Kinder, Schüler oder Studierende bei einem Unfall in anderen pädagogischen Einrichtungen erleiden.
- Ansprüche aus Schäden, die der Versicherte als Kantor oder Organist verursacht.
- Ansprüche aus Schäden am Schuleigentum.
- Ansprüche aus dem Verlust von dienstlich überlassenen Schlüsseln und Key-Cards.

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle Ihres
Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen
Graf-Adolf-Str. 84
40210 Düsseldorf